

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes <sup>+</sup>**

**Vom...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 gehören auch Tiefbohrungen, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden, sowie die untertägige Ablagerung von Stoffen, die bei solchen Tiefbohrungen anfallen.“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) In Wasserschutzgebieten sind verboten:

1. Tiefbohrungen, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden,
2. die untertägige Ablagerung von Stoffen, die bei Tiefbohrungen nach Nummer 1 anfallen.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für Tiefbohrungen, die außerhalb eines Wasserschutzgebiets beginnen, sofern sie in den Bereich unterhalb des Wasserschutzgebiets abgelenkt werden.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und dessen Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. unbeschadet der Verbote nach Absatz 1 bestimmte weitere Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,“.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:

„In einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet können durch vorläufige Anordnung auch Verbote im Sinne des Absatzes 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 2. Halbsatz können Tiefbohrungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die untertägige Ablagerung von Stoffen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch außerhalb eines Wasserschutzgebietes beschränkt werden.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Soweit eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1, das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach Absatz 2 Satz 3 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten. Satz 1 gilt für Anordnungen nach Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 2 entsprechend.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Setzt eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1, erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 5 besteht.“

3. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7a Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe "Absatz 1" durch die Angabe "Absatz 2 " ersetzt.

b) Folgende Nummern 7b und 7c werden eingefügt:

"7b. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Tiefbohrung in einem Wasserschutzgebiet vornimmt,

7c. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 einen Stoff ablagert,“.

c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

"8. einer vollziehbaren Anordnung nach

a) § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3,

b) § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b,

jeweils auch in Verbindung mit § 52 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 5 oder Absatz 4 oder § 53 Absatz 5, zuwiderhandelt."

d) In Nummer 8a Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe "Absatz 1" durch die Angabe "Absatz 2 " ersetzt."

4. Nach § 106 wird folgender § 106a eingefügt:

### **„§ 106a**

#### **Übergangsbestimmung für Tiefbohrungen sowie die untertägige Ablagerung von Stoffen**

Den Verboten des § 52 Absatz 1 unterfallen nicht

1. Tiefbohrungen, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden und die vor dem ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] bestandskräftig zugelassen worden sind, sowie
2. die untertägige Ablagerung von Stoffen, die bei Tiefbohrungen nach Nummer 1 anfallen, sofern die Ablagerung vor dem ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] bestandskräftig zugelassen worden ist.“

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Grundwasserverordnung**

In § 1 Nummer 4 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) wird die Angabe „Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2,“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs**

Die vorgesehenen Neuregelungen im Wasserhaushaltsgesetz dienen dem Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung vor den möglichen Risiken, die mit Tiefbohrungen verbunden sind, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden (Fracking-Technologie). In diesem Zusammenhang muss auch den Risiken Rechnung getragen werden, die mit der untertägigen Ablagerung von Stoffen verbunden sind, die bei solchen Tiefbohrungen anfallen. Der Gesetzentwurf enthält hierzu insbesondere die folgenden Regelungen:

- Klarstellung, dass zu den sog. unechten Gewässerbenutzungen auch Tiefbohrungen, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden, sowie die untertägige Ablagerung von Stoffen, die bei solchen Tiefbohrungen anfallen, gehören (§ 9 Absatz 2 Satz 2 WHG (neu)).
- Generelles Verbot der o.g. Tiefbohrungen sowie der untertägigen Ablagerung der o.g. Stoffe in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten (§ 52 Absatz 1 (neu), auch in Verbindung mit § 53 Absatz 5 WHG g.F.). Für Vorhaben, die vor Verkündung des Gesetzes bestandskräftig zugelassen worden sind, gelten diese Verbote nicht (§ 106a WHG).
- Klarstellung, dass behördliche Verbots- bzw. Beschränkungsregelungen im Einzelfall auch in Gebieten, die als Wasserschutzgebiete vorgesehen sind, oder außerhalb von Wasserschutzgebieten getroffen werden können, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre (§ 52 Absatz 3 Satz 5 (neu), § 52 Absatz 4 Satz 2 (neu) WHG); Klarstellung, dass auch in diesen Fällen ggf. eine Entschädigung zu leisten ist (§ 52 Absatz 5 Satz 2 WHG (neu)).
- Anpassung des § 103 WHG (Bußgeldvorschrift) an die o.g. Neuregelungen.

#### **II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus dem Kompetenztitel „Wasserhaushalt“ (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 Grundgesetz).

### **III. Vereinbarkeit mit dem EU-Recht**

Das Gesetz dient nicht der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben. Es ist mit EU-Recht vereinbar.

### **IV. Gender Mainstreaming**

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden nach § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der geltenden Arbeitshilfen geprüft. Die vorgesehenen Regelungen zu Tiefbohrungen unter Einsatz der Fracking-Technologie unterscheiden nicht zwischen Männern und Frauen. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

### **V. Alternativen**

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, da die vorgesehenen Regelungen zu Tiefbohrungen unter Einsatz der Fracking-Technologie sowie zur Ablagerung von Stoffen, die bei solchen Tiefbohrungen anfallen, für einen wirksamen Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung unverzichtbar sind.

### **VI. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dieses Gesetz begründet für Bund, Länder und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **VII. Erfüllungsaufwand**

Aus dem Gesetz ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

#### **1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

#### **2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

##### a) § 9 Absatz 2 Satz 2

Die Regelung in § 9 Absatz 2 Satz 2, dass Tiefbohrungen unter Einsatz der Fracking-Technologie sowie die untertägige Ablagerung von Stoffen, die bei solchen Tiefbohrungen

anfallen, unechte Gewässerbenutzungen und damit nach § 8 Absatz 1 erlaubnispflichtig sind, wird für die Wirtschaft insgesamt nur einen geringen zusätzlichen Erfüllungsaufwand bewirken. Bereits nach geltender Rechtslage war ein Einvernehmen zwischen Bergbehörde und Wasserbehörde in vielen Fällen erforderlich, da von einer Gewässerbenutzung sowohl bei den Tiefbohrungen mit Fracking-Technologie als auch bei der Verpressung des Flowback auszugehen war. In einer Reihe von Fällen, in denen Fracking-Vorhaben bereits zugelassen worden sind, sind für solche Vorhaben auch schon bislang wasserrechtliche Erlaubnisverfahren durchgeführt worden, so dass insoweit aufgrund der Neuregelung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Die Bezifferung eines geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwands durch die neue Regelung ist daher nicht möglich.

#### b) § 52

Das gesetzliche Verbot von Tiefbohrungen unter Einsatz der Fracking-Technologie in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (§ 52 Absatz 1 WHG neu, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 5 WHG) verursacht bei den Normadressaten keinen zusätzlichen Kosten- oder Zeitaufwand. Ein zusätzlicher Kosten- oder Zeitaufwand aufgrund des gesetzlichen Verbots könnte nur entstehen, wenn die Unternehmen, die entsprechende Tiefbohrungen durchführen, auf Grund einer erteilten Zulassung bereits vorbereitende Maßnahmen durchgeführt haben. Entsprechendes gilt für das Verbot der untertägigen Ablagerung von Stoffen, die bei Tiefbohrungen unter Einsatz der Fracking-Technologie anfallen. Für die Fälle, in denen Tiefbohrungen bzw. Ablagerungen vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestandskräftig zugelassen worden sind, gilt jedoch das gesetzliche Verbot nach dem neuen § 106a WHG gerade nicht. § 52 Abs. 1 (neu) WHG begründet daher für die Wirtschaft keinen Erfüllungsaufwand. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht auch nicht in Fällen behördlicher Verbots- bzw. Beschränkungsregelungen, die nach § 52 Absatz 3 Satz 5 (neu) WHG in Gebieten, die als Wasserschutzgebiete vorgesehen sind, oder nach § 52 Absatz 4 Satz 2 (neu) WHG außerhalb von Wasserschutzgebieten im Einzelfall getroffen werden. In diesen Fällen sind behördliche Verbotsregelungen i.Ü. schon nach derzeitigem Recht möglich (§ 52 Absatz 2 und 3 WHG g.F.), so dass durch die genannten Neuregelungen auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen kann.

Auch die Entschädigungsregelung nach § 52 Absatz 5 Satz 2 (neu) WHG begründet für entschädigungspflichtige Wasserversorgungsunternehmen (§ 97 Satz 1 WHG) keinen

zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da schon nach derzeitigem Recht entsprechende behördliche Verbotsregelungen entschädigungspflichtig sein können (§ 52 Absatz 4 WHG g.F.).

### **3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Die Neuregelung in § 9 Absatz 2 Satz 2 wird für die Landesbehörden, die für die Erteilung entsprechender Erlaubnisse zuständig sind, insgesamt nur einen geringen zusätzlichen Erfüllungsaufwand bewirken. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 2a verwiesen.

Behördliche Verbots- bzw. Beschränkungsregelungen, die nach § 52 Absatz 3 Satz 5 (neu) WHG in Gebieten, die als Wasserschutzgebiete vorgesehen sind, oder nach § 52 Absatz 4 Satz 2 (neu) WHG außerhalb von Wasserschutzgebieten im Einzelfall getroffen werden, sind schon nach derzeitigem Recht möglich (§ 52 Absatz 2 und 3 WHG g.F.). Dementsprechend begründen diese Neuregelungen auch keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

### **VIII. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **IX. Auswirkungen des Gesetzentwurfs im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung**

Das Gesetzesvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die vorgesehenen Neuregelungen dienen dem erforderlichen Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung vor den mit der Anwendung der Fracking-Technologien verbundenen möglichen Risiken. Verbotsregelungen sind nur in Wasserschutzgebieten, in Heilquellenschutzgebieten, in Gebieten, die als solche Schutzgebiete vorgesehen sind, sowie im räumlichen Zusammenhang mit solchen Schutzgebieten vorgesehen. Hiermit wird der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete Rechnung getragen. Für die übrigen Gebiete richtet sich die Zulässigkeit von Tiefbohrungen mit Einsatz der Fracking-Technologie sowie der Ablagerung von Stoffen, die bei solchen Tiefbohrungen anfallen, nach den Umständen und der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Der Gesetzentwurf trägt damit auch den wirtschaftlichen Interessen an der Nutzung der Fracking-Technologie zur Gewinnung von Erdwärme, Erdgas und Erdöl in angemessener Weise Rechnung.



## **B. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1:**

Mit der Regelung soll klargestellt werden, dass auch die in § 9 Absatz 2 Satz 2 genannten Tiefbohrungen sowie die untertägige Ablagerung von Stoffen, die bei solchen Tiefbohrungen anfallen, sog. unechte Gewässerbenutzungen sind, sofern nicht ohnehin eine echte Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 vorliegt, d. h. Stoffe unmittelbar in das Grundwasser eingeleitet oder eingebracht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass für derartige Vorhaben immer eine Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG erforderlich ist. Damit setzt eine Erlaubniserteilung durch die Bergbehörde immer das Einvernehmen mit den Wasserbehörden voraus. Hierdurch wird auch eine Vereinheitlichung der derzeitigen z.T. unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern erreicht. Die Neuregelung trägt dem Gefährdungspotenzial derartiger Vorhaben für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung Rechnung.

#### **Zu Nummer 2:**

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, aber auch von Erdöl oder Erdwärme mit Einsatz hydraulischer Verfahren zum Aufbrechen der Gesteine kann in Wasserschutzgebieten und in Heilquellenschutzgebieten eine besondere Gefahr für die Umwelt darstellen. Auch von bei der Gewinnung wieder geförderten Fracking-Flüssigkeiten und dem Formationswasser (so genannter Flowback), können im Einzelfall Risiken für die Wassergewinnung ausgehen. Aus Vorsorgegründen vor den Gefahren über Tage durch die Bohrstelle selbst (Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe, Anfall von Abwasser und Abfall) und unter Tage durch die mögliche Schwächung der Schutzfunktion des Untergrundes (z. B. Schaffung potenzieller Wegsamkeiten zwischen Kohlenwasserstoff und Grundwasser führenden Schichten) soll bundeseinheitlich ein Verbot der genannten Tiefbohrungen gelten. Wegen des besonderen Schutzbedürfnisses sind daher Tiefbohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme unter Anwendung der Fracking-Technologie in festgesetzten Gebieten zur Gewinnung von Trinkwasser oder Heilquellenwasser nicht erlaubt, ohne dass dies in einzelnen Schutzgebietsverordnungen der Länder oder durch weitere

landesrechtliche Vorschriften geregelt werden muss (§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). Tiefbohrungen ohne Anwendung der Fracking-Technologie unterfallen nicht diesem Verbot.

Auch bei der untertägigen Ablagerung der Frack-Fluide und des Formationswassers (Verpressung in tiefe Gesteinsformationen) können Risiken für das Grundwassers in Wasserschutzgebieten entstehen. Um auszuschließen, dass wassergefährdende Stoffe in genutzte oder nutzbare Grundwasservorkommen gelangen können.. ist deshalb ein Verbot der untertägigen Ablagerung von Stoffen, die bei Tiefbohrungen unter Einsatz der Fracking-Technologie anfallen, in Wasserschutzgebieten erforderlich (§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (neu) WHG). Nur so kann ein ausreichender Schutz der Trinkwassergewinnung gewährleistet werden.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass auch Tiefbohrungen verboten sind, die außerhalb eines Wasserschutzgebiets beginnen, soweit sie in den Bereich unterhalb des Wasserschutzgebiets abgelenkt werden. Diese Klarstellung ist für einen wirksamen Schutz der Wasservorkommen in einem Wasserschutzgebiet erforderlich, da die Fracking-Technologie vor allem auch bei Horizontalbohrungen zum Einsatz kommt.

Die Regelung des neuen § 52 Absatz 1 gilt über § 53 Absatz 5 WHG auch in Heilquellenschutzgebieten.

Die Länder haben aufgrund der geltenden Regelungen in den §§ 51 und 53 Absatz 4 und 5 in Verbindung mit dem neu gefassten § 52 WHG die Möglichkeit, Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete auszuweisen, die dem Verbot von Tiefbohrungen mit Fracking-Technologie sowie dem Verbot der untertägigen Ablagerung von Stoffen, die bei solchen Tiefbohrungen anfallen, dienen. Insoweit können die Länder durch Rechtsverordnung auch Trinkwassereinzugsgebiete schützen, die durch bestehende ausgewiesene Wasserschutzgebiete bisher nicht erfasst werden. Der technische und verwaltungsmäßige Aufwand zur Ausweisung dieser Schutzgebiete würde sich in Grenzen halten, da wegen der gesetzlichen Verbotsregelungen in § 52 Absatz 1 im Wesentlichen nur gebietsbezogene Festsetzungen erforderlich wären. Da grds. keine weiteren Nutzungsverbote geregelt würden, wären die Anforderungen aus dem grundrechtlichen Eigentumsschutz an die Ausweisung solcher Gebiete entsprechend geringer.

Die Änderung in Absatz 2 (neu) Satz 1 Nummer 1 stellt klar, dass neben den gesetzlichen Verboten nach dem neuen Absatz 1 auch künftig weitere Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden können.

Die neue Formulierung in Absatz 3 (neu) Satz 5 erfolgt aus systematischen Gründen. Schon bisher konnten die Behörden durch Einzelanordnung vorläufige Verbote des Tiefbohrens mit hydraulischem Druck auch in als Wasserschutzgebieten vorgesehenen Gebieten erlassen. Es wurde hier auf ein unmittelbar wirkendes gesetzliches Verbot verzichtet, weil die Behörde im Einzelfall entscheiden muss, ob die Gefährdung eines künftigen Wasserschutzgebiets vorliegt.

Der neue Satz 2 in § 52 Absatz 4 WHG stellt klar, dass über Tiefbohrungen mit Fracking außerhalb von Wasserschutzgebieten die zuständige Behörde entscheidet. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass beim sog. Fracking Gefahren für das Trinkwasser auch entstehen können, wenn Bohrungen neue Verbindungen zwischen verschiedenen Erdschichten herstellen und es so ermöglichen, dass wassergefährdende Stoffe in Wasserschutzgebiete gelangen. Daher hat die zuständige Behörde die Erlaubnisfähigkeit insbesondere unter dem Gesichtspunkt der möglichen Beeinträchtigung eines Wasserschutzgebietes zu prüfen. Gleiches gilt auch für die Verpressung von Stoffen außerhalb von Wasserschutzgebieten, die bei Tiefbohrungen unter Einsatz der Fracking-Technologie anfallen.

Die Neufassung der Absätze 5 und 6 beinhaltet Folgeänderungen, die aufgrund der Änderungen der Absätze 2 bis 4 erforderlich sind. Satz 2 des Absatzes 5 wurde aus systematischen Gründen eingefügt und ändert nicht die Rechtslage. Schon bisher waren Entschädigungen für Verbote und Beschränkungen durch Einzelanordnungen in Wasserschutzgebieten möglich.

#### **Zu Nummer 3:**

Die Änderungen in § 103 WHG sind Folgeänderungen zu den Änderungen in § 52. Neu hinzukommen die Bußgeldtatbestände in Nummer 7b und 7c, die an die Neuregelungen in § 52 Absatz 1 anknüpfen.

#### **Zu Nummer 4:**

Der neue § 106a stellt sicher, dass Tiefbohrungen mit Einsatz der Fracking-Technologie in Wasserschutzgebieten, die vor der Verkündung dieses Gesetzes bestandskräftig zugelassen

wurden, Bestandsschutz genießen. Entsprechendes gilt für die untertägige Ablagerung von Stoffen, die bei solchen Tiefbohrungen anfallen, sofern das Vorhaben vor der Verkündung dieses Gesetzes bestandskräftig zugelassen worden ist.

### **Zu Artikel 2**

Die Änderung der Grundwasserverordnung ist eine Folgeänderung zur Anfügung eines neuen Satzes 2 in § 9 Absatz 2 WHG.

### **Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.